

# Wirtschaftlichkeitsprüfung: Neue Prüfvereinbarung ist da

Neues bei der Wirtschaftlichkeitsprüfung: Die Zufälligkeitsprüfungen entfallen, geprüft wird ab sofort nur noch bei Auffälligkeit nach begründetem Antrag.

Text: Katrin Becker

**B**islang wurden je Quartal bis zu zwei Prozent zufällig ausgewählter Vertragszahnärztinnen und -zahnärzte geprüft. Diese Stichprobenprüfung fällt nun weg. Sie hat sich als ineffizient erwiesen und keine signifikanten Unwirtschaftlichkeiten erkennen lassen. Was bleibt, ist die Auffälligkeitsprüfung mit Einzelfallbetrachtung und in seltenen Fällen die Durchschnittsprüfung. Eine Prüfung kann nur auf begründetem Antrag einer oder mehrerer Krankenkassen oder der Kassenzahnärztlichen Vereinigung (KZV) stattfinden.

Den neuen Prüfrahen setzt eine überarbeitete Vereinbarung der KZV und der Krankenkassen in Rheinland-Pfalz, die am 1. Dezember 2020 in Kraft getreten ist. Sie basiert auf einer Rahmenempfehlung der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung und des GKV-Spitzenverbandes infolge einer Gesetzesänderung. Das Terminservice- und Versorgungsgesetz von Mai 2019 hat die Wirt-

schaftlichkeitsprüfung vertragszahnärztlicher Leistungen im § 106a SGB V neu geregelt.

## Eckpfeiler der neuen Prüfvereinbarung

### Wann wird eine Prüfung veranlasst?

Eine Prüfung kann eingeleitet werden bei

- » begründetem Verdacht auf fehlende medizinische Notwendigkeit der Leistungen (Fehlindikation).
- » begründetem Verdacht auf fehlende Eignung der Leistungen zur Erreichung des therapeutischen oder diagnostischen Ziels (Ineffektivität).
- » begründetem Verdacht auf mangelnde Übereinstimmung der Leistungen mit den anerkannten Kriterien für ihre fachgerechte Erbringung

## Wirtschaftlichkeitsprüfung in Rheinland-Pfalz: Beratung auf Augenhöhe

Ausreichend, zweckmäßig, wirtschaftlich und notwendig – das sind die Kriterien, nach denen Vertragszahnärztinnen und Vertragszahnärzte Leistungen im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) erbringen müssen. Das sogenannte Wirtschaftlichkeitsgebot ist eine gesetzliche Vorgabe (§ 12 SGB V), hinter der vor allem ein Gedanke steckt: Die GKV hat einen begrenzten finanziellen Spielraum. Die Beitragsgelder der Versicherten sollen deshalb möglichst gerecht verteilt und allein für medizinisch notwendige Behandlungen eingesetzt werden.

### Prüfvereinbarung und Prüfungsstelle

In § 106 SGB V beauftragt der Gesetzgeber die Kassenzahnärztlichen Vereinigungen und die Krankenkassen, gemeinsam das Wirtschaftlichkeitsgebot in der vertragszahnärztlichen Versorgung zu überwachen. Dafür richten sie eine eigenständige Prüfungsstelle ein, die mithilfe von Wirtschaftlichkeitsprüfungen feststellt, ob ein Vertragszahnarzt „wirtschaftlich“ handelt. Die Arbeit der Prüfungsstelle – deren Geschäftsstelle ist bei der KZV Rheinland-Pfalz angesiedelt – und die Details des Prüfverfahrens, das heißt die Kriterien zur Auswahl zu prüfender Zahnärzte und die Prüfmethodik, sind in der Prüfvereinbarung geregelt.



© skd - stock.adobe.com

(Qualitätsmangel), insbesondere in Bezug auf die in den Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses enthaltenen Vorgaben.

- » begründetem Verdacht auf Unangemessenheit der durch die Leistungen verursachten Kosten im Hinblick auf das Behandlungsziel.
- » begründetem Verdacht, dass die Kosten für die erbrachten Leistungen des Zahnersatzes und der Kieferorthopädie aufgrund eines Fehlers in der Behandlungsplanung entstanden sind.

#### Was heißt Auffälligkeitsprüfung?

Eine Prüfung findet weiterhin statt, wenn Zahnärztinnen und Zahnärzte „auffällig“ geworden sind. Auffällig heißt nicht per se, dass Behandlungen unwirtschaftlich waren oder fehlerhaft ge-

genüber den Krankenkassen abgerechnet wurden. Es bedeutet zunächst, dass betroffene Praxen rein statistisch gesehen mit ihren individuellen Werten deutlich von dem durchschnittlichen KZV-Gesamtfallwert abweichen. Ein Auswahlgremium aus Vertretern der KZV und der Krankenkassen sichtet hierfür quartalsweise die anonymisierten Abrechnungen von Praxen mit den stärksten Überschreitungen des KZV-Durchschnitts. Auf Grundlage der Durchsicht entscheidet das Gremium, ob Prüfverfahren einzuleiten sind.

#### Auf Auffälligkeit geprüft werden

- » Leistungen nach BEMA-Teil 1
- » Leistungen nach BEMA-Teil 2, 3 und 4 in besonders begründeten Einzelfällen
- » Überweisungen und Verordnungen (Arzneimittel, Heilmittel)

Ferner können die Krankenkassen die Prüfung eines sonstigen Schadens beantragen, wenn sie der Auffassung sind, dass ein Zahnarzt seine vertragszahnärztlichen Pflichten schuldhaft verletzt haben könnte, zum Beispiel die Verordnung nicht zulässiger Leistungen.

#### Beratung durch Zahnärzte

Die KZV Rheinland-Pfalz und die Krankenkassen setzen in der Wirtschaftlichkeitsprüfung auf eine persönliche, kollegiale Beratung. Erfahrene Zahnärztinnen und Zahnärzte vermitteln ihren Kollegen anhand von Einzelfällen Wissen zu den vertragszahnärztlichen Verträgen und Richtlinien und leiten zu einer wirtschaftlichen, notwendigen und zweckmäßigen Behandlungs- und Abrechnungsweise an.



#### Prüfmethodik: Wie wird geprüft?

Die Prüfungen auf Wirtschaftlichkeit sind in der Regel Einzelfallprüfungen. Das bedeutet, dass jeder einzelne Fall betrachtet wird. Der Vorteil dieser Methodik ist, dass Besonderheiten eines Behandlungsfalles berücksichtigt werden können und sich damit die Genauigkeit einer Prüfung erhöht. Darüber hinaus ermöglicht die Prüfvereinbarung repräsentative Einzelfallprüfungen mit Hochrechnung. Hierbei wird eine repräsentative Anzahl von Behandlungsfällen einer Praxis geprüft. 20 Prozent der abgerechneten Fälle (mindestens jedoch 100 Fälle) werden zufällig ausgewählt und einer Einzelfallprüfung unterzogen. Statistische Vergleichsprüfungen nach Durchschnittswerten („Durchschnittsprüfungen“) werden wie zuvor nur nachrangig durchgeführt. Sie betreffen ausschließlich Zahnärztinnen und Zahnärzte, denen bereits mehrfach eine Unwirtschaftlichkeit attestiert wurde oder die sich weigern, am Prüfverfahren teilzunehmen.

## i

### Beratung vor Sanktion

Die KZV Rheinland-Pfalz und die Krankenkassen stellen im Prüfverfahren seit jeher das persönliche, beratende Gespräch in den Vordergrund. Die zahnärztlichen Sachverständigen vermitteln dabei auf fachlicher Augenhöhe Wissen zu den vertragszahnärztlichen Verträgen und Richtlinien. So leiten sie zu einer wirtschaftlichen Leistungserbringung und -abrechnung an. Reine Entscheidungen nach Aktenlage, die Besonderheiten eines Einzelfalls außer Acht lassen, werden vermieden. Honorarkürzungen oder Regresse, die viele Zahn-

ärzte reflexartig mit einer Wirtschaftlichkeitsprüfung verbinden, sind stets nachrangigere Maßnahmen. Dazu kommt es erst, wenn eine Unwirtschaftlichkeit festgestellt wird oder wenn sich der Zahnarzt weigert, am Prüfverfahren mitzuwirken.

Die komplette „Prüfvereinbarung zur Überwachung der Wirtschaftlichkeit in der vertragszahnärztlichen Versorgung“ können die Mitglieder der KZV Rheinland-Pfalz einsehen unter [www.kzvrlp.de](http://www.kzvrlp.de) - Webcode 0009. ■

### Gut gewappnet für die Wirtschaftlichkeitsprüfung: So bereiten Sie sich vor

Mit der Zulassung zur vertragszahnärztlichen Versorgung verpflichtet sich jede Zahnärztin und jeder Zahnarzt zu einer wirtschaftlichen Behandlungsweise und korrekten Abrechnung. Deshalb sollten Sie sich frühzeitig mit den Grundsätzen und Regelungen der vertragszahnärztlichen Versorgung sowie dem Prozedere eines Prüfverfahrens vertraut machen.

Eine sorgfältige und lückenlose Dokumentation ist in der Wirtschaftlichkeitsprüfung entscheidend. Nur wenn Sie alle Maßnahmen einer Behandlung - von der Anamnese über den Befund und die Planung bis hin zur Therapie - nachvollziehbar und vollständig belegen, können Sie in einem Prüfverfahren bestehen.

Eine korrekte Abrechnung ist Chefsache. Als Vertragszahnärztin/-zahnarzt müssen Sie die aktuellen BEMA-Texte und Abrechnungshinweise kennen und anwenden. Zugleich haben Sie dafür Sorge zu tragen, dass Ihre angestellten Zahnärz-

tinnen und Zahnärzte ebenso wie Assistentinnen und Assistenten mit dem Wirtschaftlichkeitsgebot vertraut sind und eine wirtschaftliche Behandlungs- und Abrechnungsweise beachten. Lesen Sie für Neuerungen und allgemeine Hinweise zur Leistungsberingung und -abrechnung die *KZV aktuell* und das Rundschreiben der KZV Rheinland-Pfalz.

Lassen Sie Augenmaß beim Leistungsansatz walten und hinterfragen Sie kritisch Inhalte aus Abrechnungsseminaren externer Anbieter. Nicht alles, was Ihnen darin vermittelt wird, entspricht der Abrechnungswirklichkeit. Wenden Sie sich im Zweifel an die Abrechnungsabteilung der KZV Rheinland-Pfalz. Es empfiehlt sich auch ein Besuch eines KZV-Abrechnungsseminars.

Und zu guter Letzt: Steht die Wirtschaftlichkeitsprüfung ins Haus, heißt es, Ruhe zu bewahren. Machen Sie sich bewusst, dass die Prüfung ein gesetzlich vorgegebenes, zunächst rein formales Verfahren ist. Selbst wenn es zu einem Prüfgespräch kommt, brauchen Sie nicht unruhig zu werden. In Rheinland-Pfalz steht hierbei die kollegiale, persönliche Beratung im Vordergrund. Sowohl der KZV als auch den Krankenkassen ist klar: Fehler bei der Abrechnung können passieren, auch Missinterpretationen von Abrechnungsbestimmungen. Mit Unwirtschaftlichkeit im Sinne des Sozialgesetzbuches hat dies in den wenigsten Fällen etwas zu tun.